



Die Verfassung der Kita World of Kids, Herzogenaurach

Präambel

- (1) In der Zeit vom 21. bis 23. April 2016 trat das pädagogische Team der Kindertagesstätte World of Kids als Verfassung gebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane sind die Gruppensitzungen und das Kitaparlament.

§ 2 Gruppensitzungen

- (1) Die Gruppensitzungen finden in den Gruppen fox, fish, bird, butterfly, flower, tree sowie im Kindergarten mindestens einmal in der Woche, an jedem Donnerstag, statt. Bei Bedarf können sie öfter zusammentreten.
- (2) Die Gruppensitzungen setzen sich aus den Kindern und den Pädagog*innen der jeweiligen Gruppe zusammen. Die Teilnahme an der Gruppensitzung ist für die Kinder freiwillig.
- (3) Die Gruppensitzungen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den Pädagog*innen unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder.
- (5) Die Gruppensitzungen werden von einer/einem Pädagog*in sowie nach Möglichkeit von einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Gruppenmitgliedern genehmigt, in der Einrichtung zentral veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen zugänglich archiviert.
- (6) Die Kinder des Kindergartens wählen aus ihrem Kreis vier Delegierte, die die Interessen der Gruppe im Kitaparlament vertreten sollen. Die Kinder der Gruppe fox wählen aus ihrem Kreis zwei Delegierte, die die Interessen der Gruppe im Kitaparlament vertreten sollen. Die Krippengruppen werden durch insgesamt zwei Fachkräfte sowie interessierte Kinder vertreten. Die Fachkräfte fungieren als „rechte Hand“ und sprechen nötigenfalls für die Kinder. Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären, zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt ein halbes Kindergartenjahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter zurück oder wird sie/er von der Gruppensitzung abgewählt, wählt die Gruppensitzung eine neue Delegierte oder einen neuen Delegierten.

§ 3 Kitaparlament

- (1) Das Kitaparlament tagt mindestens jeden zweiten Mittwoch, um 9:15 Uhr, im Elternraum. Es kann bei Bedarf beschließen, öfter zusammen zu treten.
- (2) Das Kitaparlament setzt sich aus den Delegierten der Gruppensitzungen, der Einrichtungsleitung bzw. deren Stellvertreter*in, zwei pädagogischer Mitarbeiter*innen aus dem Elementarbereich sowie zwei pädagogischer Mitarbeiter*innen aus der Krippe zusammen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen aus der Krippe vertreten die Interessen der Krippenkinder. Sie können sich dabei gegebenenfalls von Krippenkindern begleiten lassen.
- (3) Das Kitaparlament entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den Pädagog*innen unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder.
- (5) Die Sitzungen des Kitaparlaments werden von einer Pädagogin oder einem Pädagogen sowie nach Möglichkeit von einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Parlamentsmitgliedern genehmigt, in der Einrichtung veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Tagesablauf und Aktivitäten

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Durchführung von Aktivitäten und Projekten mitzuentcheiden.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was sie im Laufe ihres Kita-Tages wann, wo, mit wem und wie machen. Dieses Recht umfasst auch das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Aktivitäten und Projekten sie mitwirken wollen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, in der Bringzeit, während der Mittagszeit (12 – 14 Uhr) und bei Personalmangel das Recht des Kindes auf die freie Wahl des Aufenthaltsortes einzuschränken.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, ob die Kinder in der little kitchen andere Speisen zubereiten, als die, die dem Ernährungskonzept der Kita entsprechen.
- (5) Die Kinder haben das Recht, eigene CDs mitzubringen. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass CDs, deren Inhalt ihrer Meinung nach die Kinder negativ beeinflusst, nicht abgespielt werden.
- (6) Die Kinder haben nicht das Recht, über die grobe Strukturierung der Tagesstruktur mitzuentcheiden.

§ 5 Regeln

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,
 - a. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf.
 - b. dass die Kinder beim Umgang miteinander das „Nein“ der anderen beachten müssen.
 - c. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht mutwillig beschädigt werden.
 - d. dass kein Spielzeug mit in den Wald genommen wird.
 - e. dass die Spielzeit eines Kindes mit digitalem Spielzeug auf ½ Stunde pro Tag begrenzt ist.
 - f. dass niemand von jemand anderem angejastet oder angehustet wird.

- g. dass die Kinder nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiter_in das Einrichtungs-
gelände verlassen dürfen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen verpflichten sich mit den Kindern zu vereinbaren, wie mit
Spielzeugwaffen umgegangen wird.

§ 6 Sicherheitsfragen

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter_innen für
die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen.

§ 7 Ausflüge

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, welche Ausflüge stattfinden.
- (2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie Ausflüge gestaltet werden.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie an einem Ausflug teilnehmen wollen.

§ 8 Feste und Feiern

Die Kinder haben nicht das Recht, an der Planung von Festen und Feiern beteiligt zu werden.

§ 9 Raumgestaltung

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, die grundsätzliche Funktion von
Räumen vorzugeben.
- (2) Die Kinder haben das Recht, über die individuelle Gestaltung der Räume mitzuentcheiden.

§ 10 Finanzen

Die Kinder haben nicht das Recht, an Finanzfragen beteiligt zu werden.

§ 11 Personalfragen

Die Kinder haben nicht das Recht, an Personalfragen beteiligt zu werden.

§ 12 Beschwerdemöglichkeit

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen verpflichten sich, den Kindern Möglichkeiten zu eröffnen, Be-
schwerden über Mitarbeiter_innen öffentlich zu äußern, und anschließend
 - a) entweder über diese Beschwerden öffentlich mit den Kindern zu verhandeln und gegebenenfalls
gemeinsam Konsequenzen zu beschließen oder
 - b) in ihrer Dienstversammlung über diese Beschwerden zu verhandeln, ggf. Konsequenzen zu
beschließen und den Kindern die Ergebnisse ihrer Verhandlungen begründet mitzuteilen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen verpflichten sich, bei Machtkämpfen zwischen (Krippen-) Kindern
und Kolleg_innen beobachtend zu agieren und sich ggf. schlichtend einzumischen, sowie bei einer
Beteiligung an einem Machtkampf die Beobachtung und ggf. die Einmischung zuzulassen.

§ 13 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen und trinken, sofern
keine gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen und für alle Kinder genug da ist. Dieses Recht umfasst
ebenfalls das Recht zu entscheiden, ob sie bestimmte Zutaten der jeweiligen Mahlzeit kosten möchten.

- (2) Die Mitarbeiter_innen wissen um religiöse und andere Werte, die den Verzehr bestimmter Speisen verbieten, achten das Recht jedes Kindes zu entscheiden, was es isst, jedoch als bedeutendes Selbstbestimmungsrecht. Sie behalten sich das Recht vor, Kinder an diesbezügliche Wünsche der Eltern zu erinnern.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor durchzusetzen, dass ein Kind sich zunächst weniger auf den Teller füllt, wenn es sich während der letzten Mahlzeiten wiederholt mehr aufgetan, als es gegessen hat.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, die Zeit vorzugeben, während der die Mahlzeiten eingenommen werden.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, über die Tischkultur zu bestimmen.
- (6) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, neben wem sie sitzen wollen.
- (7) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, den Kindern das Recht nach Absatz 6 vorübergehend zu entziehen, wenn diese gegen die Regeln der Tischkultur verstoßen.
- (8) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass die Kinder zumindest zu Beginn der Mahlzeit anwesend sind, damit die Kinder entscheiden können, ob sie von den angebotenen Speisen etwas essen möchten.
- (9) Die pädagogischen Fachkräfte der Kita World of Kids verpflichten sich, den Kindern etwas zu essen anzubieten, wenn diese eindeutige Signale aussenden, dass sie Hunger haben und das Abwarten der nächsten Mahlzeit dem Kind nicht zugemutet werden kann

§ 14 Schlafen

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann und wie lange sie in der Einrichtung schlafen. Die Pädagogen behalten sich das Recht vor, Kinder, die wiederholt ihr Schlafbedürfnis falsch einschätzen, hinzulegen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen verpflichten sich jedes Kind so lange schlafen zu lassen, bis es wach wird. Kein Kind wird regelhaft geweckt.
- (3) Die Kinder haben das Recht zu bestimmen, welche Utensilien sie zum Schlafen benötigen. Ausgenommen sind die vom Träger vorgegebenen Bestimmungen. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, durchzusetzen, dass Utensilien, die andere Kinder beim Einschlafen stören, nicht in den Schlafrum mitgenommen werden dürfen.
- (4) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, mit welcher Kleidung sie schlafen wollen. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich jedoch vor die Kleidung zu bestimmen, wenn die Kinder nach dem Schlafen mehrmals verschwitzt sind.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich vor zu bestimmen, wo die Kinder schlafen.
- (6) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich vor zu bestimmen, dass Krippenkinder, die nicht schlafen wollen, sich für die Dauer der Krippenmittagsruhe im Kindergarten aufhalten müssen.

§ 15 Hygiene

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob, von wem, wann und wie sie gewickelt werden. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich jedoch das Recht vor, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, wenn die Geruchsbelästigung der vollen Windel ihrer Meinung nach den anderen Personen nicht mehr zuzumuten ist oder die Gefahr der Verschmutzung durch eine überquellende Windel besteht.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ab wann sie statt einer Windel die Toilette benutzen. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass ein Kind eine Windel tragen muss, wenn es zuvor fortwährend eingenässt hat.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie auf die Toilette gehen. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich jedoch das Recht vor, vor Ausflügen an die Sinnhaftigkeit zu erinnern, auf die Toilette zu gehen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann die Kinder die Hände waschen müssen.

- (5) Die Kinder haben das Recht die Zähne zu putzen. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich jedoch das Recht vor, den Kindern dieses Recht zu entziehen, wenn die Zahnbürsten ihrer Meinung nach zweckentfremdet werden oder wenn die Kinder ihrer Meinung nach zu lange putzen.
- (6) Die Kinder haben das Recht ihre Nase alleine zu putzen. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich jedoch in Einzelfällen das Recht vor zu bestimmen, wann es ihrer Meinung nach nötig ist, die Nase zu putzen.

§16 Kleidung

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen kleiden.
- (2) Die Kinder haben das Recht bei trockener Witterung selbst zu entscheiden, welche Oberbekleidung sie im Garten, an Waldtagen, bei Ausflügen etc. tragen.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei feuchter Witterung kleiden, sofern ausreichend Wechselkleidung zur Verfügung steht.
- (4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie sich barfuß in den Innenräumen und bei trockener Witterung auf dem Außengelände aufhalten wollen.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich jedoch das Recht vor,
 - a. zu bestimmen, dass Straßenschuhe in den Gruppenräumen ausgezogen werden,
 - b. das Betreten der Mensa während der Essenszeiten und die Nutzung von Fahrzeugen im little gym und im Garten aus Sicherheitsgründen an das Tragen von Schuhen zu knüpfen,
 - c. durchzusetzen, dass Verkleidungen und Masken die ihrer Meinung nach andere Kinder verängstigen, abgelegt werden müssen,
 - d. durchzusetzen, dass Kinder nasse Kleidung wechseln müssen, bzw. den Aufenthaltsort von Kindern zu bestimmen, deren Kleidung nass ist,
 - e. zu entscheiden, wann und wo sich Kinder nackt oder nur mit Unterwäsche bekleidet im Innen- und Außenbereich der Kita aufhalten dürfen,
 - f. zu bestimmen, wann die Kinder zum Schutz vor Sonne mit Sonnencreme eingecremt werden bzw. ein T-Shirt oder einen Hut tragen müssen
 - g. die unter Absatz (1) bis Absatz (4) genannten Rechte einzuschränken, für Kinder, die noch nicht aufrecht gehen oder keine klare Willensbekundung abgeben können.
 - h. Kinder bei drohender Unterkühlung oder Überhitzung aufzufordern, Kleidungsstücke an- oder auszuziehen. Dazu prüfen sie bei jüngeren Kindern die Körpertemperatur durch Fühlen und fragen ältere Kinder.
 - i. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen verpflichten sich, die Kinder selbst entscheiden zu lassen, wie sie sich zu den Mahlzeiten kleiden und nicht regelhaft dafür zu sorgen, dass die Kinder zum Beispiel nur im Body bekleidet an der Mahlzeit teilnehmen.

§ 17 Verfassungsänderungen

Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiter_innen geändert werden. Dabei bedarf es

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

